

**Pastorations- und Zusammenarbeitsvertrag
zwischen der Christkatholischen Kirchgemeinde Bern
und der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun
vertreten durch ihre Kirchgemeinderäte**

A. Grundsatz

1. Der vorliegende Vertrag berührt weder die Existenz der betroffenen Kirchgemeinden noch ihre Selbständigkeit, unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen.
2. Die Kirchgemeinde Bern und die Kirchgemeinde Thun gehören der Christkatholischen Landeskirche des Kantons an. Sie sind selbständige Vertragspartner und regeln im Rahmen der staatlichen und innerkirchlichen Gesetzgebung ihre Angelegenheiten selbst.
3. Die vom Kanton Bern der Christkatholischen Landeskirche für die Pastoration in den Kirchgemeinden Bern und der Kirchgemeinde Thun zur Verfügung gestellten Stellenprozente werden nach Bedarf aufgeteilt.
4. Verändern sich die verfügbaren Stellenprozente, aus welchen Gründen auch immer, werden die Stellenprozente in Bern und Thun grundsätzlich im Verhältnis angepasst. Vorbehalten bleibt die Neubeurteilung gemäss Abschnitt A Ziff. 3.
5. Dieser Vertrag regelt alle Angelegenheiten, die sich aus der gemeinsamen Betreuung der zwei Kirchgemeinden durch eine Pfarrperson oder allenfalls eine Katechetikperson ergeben.

B. Die Koordinationskommission beider Kirchgemeinden

1. Innere Organisation

- Um die Zusammenarbeit zu institutionalisieren, wird eine paritätische Koordinationskommission, nachfolgend KoKo genannt, bestehend aus je zwei Personen (den Kirchgemeinderatspräsidien und allenfalls einem weiteren vom zuständigen Kirchgemeinderat aus seinen Reihen entsandten Mitglied) aus den Kirchgemeinden Bern und Thun gebildet.
- Die für beide Kirchgemeinden zuständige Pfarrperson ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht. Sie wird zu allen Sitzungen eingeladen. Sie kann sich durch eine andere Person des Pfarrteams von Bern vertreten lassen.
- Die KoKo wählt einen Vorsitz für zwei Jahre. Nach zwei Jahren wechselt der Vorsitz an die andere Kirchgemeinde. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit kann der Vorsitz den Stichentscheid fällen.
- Das KoKo-Präsidium arbeitet eng mit der gemeinsamen Pfarrperson zusammen.
- Alle Mitglieder der KoKo können jederzeit eine KoKo-Sitzung zur Absprache bzw. zu Koordinationszwecken einberufen.
- Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an einer Sitzung verhindert, wird vorgängig dessen Meinung eingeholt. Die Stimme des anwesenden stimmberechtigten KoKo-Mitgliedes aus der betreffenden Kirchgemeinde wird zweifach gezählt.
- Die Entschädigung der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder ist Sache der einzelnen Kirchgemeinden.
- Von den KoKo-Beschlüssen werden Aktennotizen gemacht.
- Die KoKo trifft sich nach Bedarf, aber mindestens einmal im dritten Quartal des Kalenderjahres.

2. Auftrag und Verantwortungsbereiche der KoKo

- Die KoKo ist verantwortlich:
 - o für die gemeinsame Pfarrstelle und diesbezügliche Anstellungen;
 - o einen allfälligen gemeinsamen Unterricht (der von einer von der Gemeinde Bern nach ihrem Reglement angestellten Katechetikperson erteilt wird); und
 - o für gemeinsame Projekte.
- Sie behandelt zuhanden der beiden Kirchgemeinderäte folgende Geschäfte:

- Aufteilung der Stellenprozente gemäss Abschnitt A Ziffer 3, wobei der Häufigkeit der Gottesdienste, den Bedürfnissen des kirchlichen Unterrichtes und der Seelsorge im weitläufigen Pasturationsgebiet der Vertragspartner Rechnung zu tragen ist;
 - den Stellenbeschrieb für die gemeinsame Pfarrperson;
 - die Stellvertretung der gemeinsamen Pfarrperson bei Absenzen;
 - die Pauschale zur Entschädigung der Kosten nach Abschnitt D Ziffer 4;
 - alle Belange, die einen allfälligen gemeinsam organisierten Unterricht betreffen (Unterrichtskonzept, Stellenbeschrieb und Anstellungsvertrag einer Katechetikperson);
- Sie berät alle weiteren Belange, welche die gemeinsame Pfarrstelle betreffen.
 - Sie unterstützt die gemeinsame Pfarrperson bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten.
3. Die KoKo kann auch gemeinsame Sitzungen der zwei Kirchgemeinderäte einberufen. Sie bestimmt den Tagungsort und den Vorsitz.

C. Anstellung und Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer gemeinsamen Pfarrperson

1. Die Anstellung und Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer gemeinsamen Pfarrperson wird gemäss den kantonalen Vorschriften durchgeführt. Die notwendigen Zustimmungen durch die Stimmberechtigten werden bei den zwei Vertragspartnern gemäss den jeweiligen Bestimmungen ihrer Organisationsreglemente eingeholt. Die Gemeinderäte sorgen für eine unverzügliche Einleitung des Verfahrens.
2. Die Vorbereitungsarbeiten erfolgen durch die KoKo.
3. Die KoKo arbeitet die Vorschläge zuhanden der zuständigen Kirchgemeinderäte aus.
4. Die Ausschreibung einer gemeinsamen Pfarrstelle erfolgt im Namen beider Vertragspartner.

5. Wird die von der KoKo vorgeschlagene Anstellung oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses von einem Kirchgemeinderat nicht genehmigt, so wird das Vorbereitungsverfahren wiederholt.
6. Führt die Bestätigung durch die Stimmberechtigten nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis, so wird keine Anstellung oder keine Kündigung des Arbeitsverhältnisses vorgenommen und das Vorbereitungsverfahren wiederholt.

D. Sonstige Zusammenarbeit während der Amtszeit

1. Belange der gemeinsamen Pfarrstelle, für welche beide Kirchgemeinderäte mitverantwortlich sind, werden durch gegenseitige Absprachen der verantwortlichen Organe geregelt.
2. Die Amtsräume einer gemeinsamen Pfarrperson befinden sich in Bern.
3. Die direkten Kosten, welche sich aus der Ausübung der Tätigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Pfarrstelle im jeweiligen Pastorationsgebiet ergeben (Fahrtkosten und andere Spesen) werden von jedem Vertragspartner gemäss der regelmässig durch die gemeinsame Pfarrperson den Kirchgemeinderäten eingereichten Abrechnung selber getragen.
4. Die indirekten Kosten (Amtsräume der gemeinsamen Pfarrperson, Ausrüstung der Arbeitsplätze, Entlohnung einer allfälligen gemeinsamen Katechetikperson, Versicherungen, allfällige Sekretariatsdienstleistungen etc.) werden der Kirchgemeinde Bern durch die Kirchgemeinde Thun mit einer Pauschale abgegolten. Sie wird von der KoKo erarbeitet und von den Kirchgemeinderäten genehmigt. Die Pauschale ist nicht Bestandteil des Vertrages. Sie kann jederzeit allfällig veränderten Voraussetzungen angepasst werden.
5. Massgebend für die Pauschale sind insbesondere die gemäss Abschnitt A Ziff. 3 festgelegten Stellenprozentanteile. Die Kirchgemeinde Bern bevorschusst diese Kosten und rechnet jährlich mit der Kirchgemeinde Thun ab.

6. Die Kirchgemeinde Thun wird in Belangen der Führung gemeinsamen Personals (Pfarrperson, allfällige Katechetikperson) insofern mit einbezogen, als es den Einsatz auf ihrem Gebiet bzw. zugunsten ihrer Angehörigen betrifft. Dies kann durch gemeinsame oder getrennte Leistungsbeurteilungen und Zielvereinbarungen geschehen.

E. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden. Das Verfahren ist dasselbe wie die Inkraftsetzung.
2. Dieser Vertrag kann jederzeit von jeder der zwei Kirchgemeinden, unter Beachtung einer Frist von 12 Monaten, gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist der Christkatholischen Kommission des Kantons Bern und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern zur Kenntnis zu bringen.
3. Dieser Vertrag ist nach Genehmigung durch die zwei Kirchgemeinden von den Kirchgemeinderäten unterzeichnet worden. Er wird der Christkatholischen Kommission des Kantons Bern und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern zur Kenntnis gebracht.
4. Dieser Vertrag tritt auf den 1. April 2014 in Kraft und ersetzt den Pastorationsvertrag vom 1. Dezember 2004/2. März 2005.
5. Dieser Vertrag wird in vier Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Kirchgemeinde erhält zwei Exemplare.

Dieser Pastorationsvertrag wurde angenommen und in Kraft gesetzt durch:

- die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirchgemeinde Bern am 4. Dezember 2013;
- die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirchgemeinde Thun am
... .

Christkatholische Kirchgemeinde Bern

Der Kirchgemeinderat

Ort und Datum

Beatrice Amrhein, Präsidentin

Ort und Datum

Rudolf Bindschedler, Vizepräsident

Christkatholische Kirchgemeinde Thun

Der Kirchgemeinderat

Ort und Datum

Bernard Moll, Kopräsident

Ort und Datum

Andrea Cantaluppi, Kopräsidentin